

**9. Motion von David Zimmermann vom 9. Juni 2010 "Standesinitiative für ein Vermummungsverbot im öffentlichen Raum" 08/MO 33/253)**

**Beantwortung**

**Präsident:** Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat zuerst der Motionär.

**Diskussion**

**Zimmermann, SVP:** In der Beantwortung des Regierungsrates wird die ablehnende Haltung zur Motion äusserst knapp abgefasst. Der Regierungsrat begründet seine Haltung damit, dass einerseits im Thurgau die Vermummung im öffentlichen Raum kein Problem darstelle, der Kanton Aargau bereits am 14. September 2010 eine Standesinitiative mit dem gleichen Anliegen lanciert und dass Nationalrat Hans Fehr am 3. März 2011 mit 134 Mitunterzeichnerinnen und -unterzeichnern im Nationalrat eine Motion für ein nationales Vermummungsverbot eingereicht habe. Andererseits wird darauf verwiesen, dass es Polizeirecht sei und daher in der Gesetzgebungs-Kompetenz der Kantone liege und die Thurgauer Lösung in § 39 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafrecht (EG StGB) geregelt sei. Meines Erachtens ist diese Argumentation mehr als nur dürftig und der Regierungsrat verkennt die Situation. An Sportveranstaltungen ist eine weitere Zunahme vermummter Krawallmacher und an Kundgebungen ebenfalls eine solche vermummter Demonstranten festzustellen. In der Bevölkerung besteht ein Unbehagen und eine Unsicherheit gegenüber Personen, welche ihr Gesicht nicht zu erkennen geben. Kommunikation zwischen Personen wird auf zwei Ebenen geführt: Verbal durch das gesprochene Wort und nonverbal mit Mimik und Gestik. Wie soll ich mich meinem Gegenüber annehmen, wenn ich sein Gesicht nicht sehen kann? Wie ist eine Integration in die Arbeitswelt möglich, wenn ich das Gesicht nicht sehen kann? Welcher Person gebe ich in meinem Lehrbetrieb die Lehrstelle? Wie ist eine Identifikation von Personen auf Amtsstellen wie dem Sozialamt, der Einwohnerkontrolle oder bei Personenkontrollen am Flughafen möglich? Ich verweise auf die Interpellation von Kantonrat Dr. Merz "Integration der Imame im Kanton Thurgau". In der Beantwortung hält der Regierungsrat unter anderem fest: "Zudem soll den Verantwortlichen der Moscheen (Vorstand, Imame) aufgezeigt werden, welches die Anliegen der schweizerischen Behörden bezüglich Integration sind." Bezüglich Integration und Kultur hat Djemila Benhabib am 13. November 2009 vor dem Senat in Paris gesagt: "In meiner Kultur gibt es nichts, was mich als Frau dazu bestimmt, unter einem Leichentuch als dem zur Schau getragenen Symbol von Andersartigkeit zum Verschwinden gebracht zu werden." Wie kann ohne gesetzliche Grundlage eine Integration in der Schweiz sinnvoll durchgeführt werden? Nach welchen gesetzli-

chen Grundlagen zeigt der Kanton oder der Bund die Anliegen der schweizerischen Behörden auf? Wie lange möchten wir noch auf eine klare nationale Gesetzesregelung warten? Müssen vermummte Krawallmacher an Sportveranstaltungen, vermummte Demonstranten oder die Vermummung des Gesichtes im Alltag zunehmen? Muss sich diese Entwicklung der Gesellschaft noch mehr ausbreiten und salonfähig werden? Ohne klare Regelung werden diese Entwicklungen zur Normalität und das Normale zur Randerscheinung. Müssen wir uns anpassen, oder haben sich die Vermummten uns anzupassen? Ist es nach der Argumentation des Regierungsrates richtig, dass jeder Kanton seine eigene Lösung erarbeiten kann? Spielt der FC Basel nur in Basel und der FC Zürich nur in Zürich? Als FC St. Gallen-Fan nehme ich auch diese Chaoten ernst. Weshalb wird die St. Galler Regierungsrätin Karin Keller-Sutter dermassen von Verbänden "angeschossen", nur weil sie für eine griffige Lösung eintreten möchte? Mit der Erheblicherklärung der eingereichten Motion erhält der Kanton Aargau unsere Unterstützung. Ebenfalls werden die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Motion von Hans Fehr gestärkt. Auf nationaler Ebene kann niemand sagen, dass es nur der Kanton Aargau sei, der die Standesinitiative eingereicht habe. Das müssen wir nicht so tragisch sehen. Mit dieser Unterstützung erhalten wir die Möglichkeit, eine nationale Regelung einzuführen. Das Anliegen erhält in Bern mehr Gewicht. Den Krawallmachern wird aufgezeigt: Bis hierhin und nicht weiter. Das Vermummungsverbot im öffentlichen Raum ist verhältnismässig, denn es werden die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger sowie andere Freiheitsrechte nicht übermässig eingeschränkt, da die Vermummung im privaten Raum nicht betroffen ist. Dadurch wird aber die Sicherheit im öffentlichen Raum mittels Durchsetzung der hier geltenden Werte und Gesetze nachhaltig verbessert. Das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung und das friedliche Zusammenleben in unserem Bundesstaat werden gestärkt. Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

**Kaufmann, SP:** Ich beginne mein Votum im Namen der SP-Fraktion mit einem Sprichwort. Es ist mir im Zusammenhang mit diesem Vorstoss sofort in den Sinn gekommen: "Wer am lautesten im Namen des Volkes ruft, ist nicht automatisch am meisten um dessen Wohl besorgt." Hinter dem Schleier der viel beschworenen "Volksmeinung" und unter dem Deckmantel des sensiblen Themas "Sicherheit" liegt uns ein Antrag vor, der auf Thurgauer Verwaltungsebene, in den Parteien und heute im Grossen Rat zwecklos Ressourcen absorbiert. Im Kanton Thurgau besteht mit § 39 des EG StGB bereits ein Vermummungsverbot für Versammlungen und Kundgebungen, wie es auch der Regierungsrat in seiner Beantwortung ausgeführt hat. Damit ist die eine Hälfte des Neins zur Motion schon gegeben. Der Bund beschäftigt sich bereits eingehend mit einer exakt gleichlautenden Standesinitiative. Es ist absolut unnötig, bereits offene Türen einzurennen. Damit steht für die SP-Fraktion ein eindeutiges und unverhülltes Nein zur Motion Zimmermann fest.

**Vonlanthen, SVP:** Die SVP-Fraktion steht mit sehr grossem Mehr hinter der Motion. Es wurde gesagt, dass im Thurgau das Vermummungsverbot gesetzlich geregelt sei. Der Grosse Rat hat es im August 2004 mit 86:24 Stimmen erheblich erklärt. Niemand würde behaupten, unser Kantonsparlament habe damals nicht gewusst, was es mit klarem Mehr beschlossen habe. Es ging um ein Vermummungsverbot bei bewilligten Versammlungen und Kundgebungen. Der Motionär hat die Fussballvereine angetönt. Ein aktuelles Beispiel dazu: Angenommen, der FC Sion spielt nächstens im Cup in Frauenfeld gegen den FC Frauenfeld und er hat seine vermummten Chaoten im Schlepptau, dann nützt uns dieses kantonale Gesetz gar nichts. Es handelt sich nämlich nicht um eine bewilligte Kundgebung. Ich möchte dann auch lieber kein schönes Schaufenster am Frauenfelder Bahnhof haben. Wo haben wir da die gesetzliche Handhabe für ein konsequentes Eingreifen unserer Polizei? Das Problem ist nicht kleiner geworden. Im Gegenteil: Der Regierungsrat sollte sich bei jenen Polizeikräften erkundigen, welche an grösseren Anlässen wie an einem World Economic Forum oder anderen Kundgebungen im Einsatz stehen und dorthin abkommandiert werden. Die Diskussion sei in Bern mit der Standesinitiative aus dem Kanton Aargau lanciert. Warum sollten wir den Aargauerinnen und Aargauern mit der Erheblicherklärung der Motion Zimmermann keine freundeidgenössische Schützenhilfe geben? Ein Ja zur Motion wäre eine klare und wichtige Botschaft. Soll denn partout eine eidgenössische Volksinitiative zu diesem Thema provoziert werden? Das Volk würde einem solchen Vermummungsverbot im öffentlichen Raum ganz klar zustimmen. Vermummungen passen nicht zu unseren Vorstellungen von öffentlicher Sicherheit und vor allem auch nicht zu unserer Kultur. Es steht uns schlecht an, in unserem an sich idyllischen Kanton die Melodie einer "heilen Welt" zu spielen und vor einem nationalen Anliegen der inneren Sicherheit die Arme zu verschränken. Ich bitte Sie, die Motion Zimmermann erheblich zu erklären.

**Wüger, GP:** Den Ausführungen des Regierungsrates können wir uns vollumfänglich anschliessen. Auch für uns ist kein Handlungsbedarf ersichtlich. Wie in der Antwort des Regierungsrates erwähnt, haben die Thurgauer Behörden mit § 39 des EG StGB bereits eine Handhabe gegen Vermummung an Veranstaltungen. In anderen Kantonen dürfte die Rechtslage nicht anders aussehen. Es besteht in dieser Hinsicht für den Kanton Thurgau kein Grund, auf Bundesebene vorstellig zu werden. Was die Identifizierung von vermummten oder verhüllten Personen bei Delikten angeht, insbesondere im Strassenverkehr, dürfte es sich wohl um ausserordentliche Einzelfälle handeln. Oder haben Sie in der Schweiz schon gesehen, dass eine Frau mit Niqab oder Burka ein Auto lenkt? Ausserdem gilt gemäss Strassenverkehrsgesetz, dass der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin dafür zu sorgen hat, dass er oder sie weder durch die Ladung noch auf andere Weise behindert wird. Darunter versteht man auch, dass man angemessenes Schuhwerk und geeignete Kleider trägt, welche beim Fahren nicht behindern oder die Sicht einschränken. Diese Regelung schliesst das Autofahren mit vollständiger Ge-

sichtsverschleierung aus. Auch auf Arbeitsstellen können pragmatische Lösungen gefunden werden, wenn eine verhüllte Person identifiziert werden muss, sind doch die betreffenden Frauen in aller Regel bereit, an einem diskreten Ort einer anderen Frau ihr Gesicht zu zeigen. Was schliesslich Verhüllungen aller Art im öffentlichen Raum ganz allgemein betrifft, stellt sich die Frage, ob ein Verhüllungsverbot wirklich die Lösung aller Probleme ist. Ein Verbot heisst in aller Regel, dass bei Missachtung eine Strafe verhängt wird, die unter Umständen zu stossenden Resultaten führen könnte. Man muss beispielsweise zwischen Frauen unterscheiden, welche längere Zeit in der Schweiz leben und solchen, die sich lediglich als Touristinnen in der Schweiz aufhalten. Eine verhüllte Touristin wegen ihrer Kleidung zu bestrafen, könnte ich mir nicht vorstellen, vor allem wenn man bedenkt, dass europäische Touristen anderenorts bisweilen wegen unschicklicher oder insbesondere wegen zu wenig Bekleidung bei der einheimischen Bevölkerung Ärger auslösen. Da muss man gar nicht weit fahren. Eine Frau dagegen, welche sich auch nach längerem Aufenthalt in der Schweiz noch vollständig verschleiert, hat wahrscheinlich ein Integrationsproblem. Dieses lässt sich aber nicht mit einem Verhüllungsverbot und Bestrafung lösen. Da muss man an anderen Orten ansetzen. Zudem ist es oft so, dass eine solche Frau den Niqab oder die Burka nicht freiwillig trägt. Wenn wir diese Person auch noch bestrafen, verbannen wir sie endgültig in den privaten Bereich, was natürlich eine Integration in die Gesellschaft abwürgen würde. Die GP-Fraktion ist aus diesen Gründen einstimmig gegen Erheblicherklärung der Motion Zimmermann.

**Dr. Munz, FDP:** Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, die Motion Zimmermann nicht erheblich zu erklären. Die Antwort des Regierungsrates ist meines Erachtens nicht dürftig, sondern richtig und vollständig. Ich stosse mich am gewählten Instrument. Es soll eine Standesinitiative ergriffen werden. Wenn Sie Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung lesen, merken Sie, dass eine Standesinitiative das gleiche ist wie eine Initiative, die ein einzelnes Parlamentsmitglied ergreift. Die Fraktion, aus welcher der Vorstoss kommt, stellt bekanntlich vier der acht eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentarier. Es wäre ein Leichtes gewesen, das, was wir hier diskutieren, im eidgenössischen Parlament zusätzlich auf das Gleis zu bringen. Es wird viel Aufwand für eine kraftlose Übung betrieben. Der Motionär erwähnt, dass man die Aargauerinnen und Aargauer und den Motionär Hans Fehr stärke. Der Vorstoss kommt als "Dressing" in Wahlkampfzeiten hinüber und ändert in Bern überhaupt nichts. Meines Erachtens ist das Mittel nicht richtig. Ich habe auch inhaltlich meine Bedenken. Was ist öffentlicher Raum? Etwa das Einkaufszentrum "Passage" beim Bahnhof Frauenfeld? Da bin ich mir nicht so sicher, denn das ist Privateigentum. Hat der Hausherr zu sagen, was passiert? Hat der Staat etwas zu sagen? Wenn man einen solchen Vorstoss einreicht, sollte man mindestens bei der Formulierung genauer sagen, was man will. Ich möchte mir nicht vorschreiben lassen, ob Frauen, welche ich als Anwalt beraten darf, in meinem Büro verschleiert oder unverschleiert sein dürfen oder müssen. § 39 des EG StGB ist nicht Nichts. Das Beispiel der

vermummten Demonstranten ist gerade das, wovon wir sprechen. Es handelt sich um bewilligungspflichtige Veranstaltungen, für die das Vermummungsverbot gilt. Wir haben kürzlich einen Beitritt zum "Hooligan-Konkordat" erklärt. Das Beispiel wäre ein Thema dieses Bereichs. Ich stelle fest, dass es im Kanton St. Gallen die Regierungsrätin Karin Keller-Sutter ohne weiteres fertig bringt, griffige Massnahmen zu treffen und durchzusetzen. Die Justiz macht mit und bis jetzt ist die Sache wasserdicht, ohne dass der Bund mit diesem kraftlosen Mittel bemüht werden muss. Im Rahmen der umfassenden Revision des EG StGB, welches auf den 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, hat eine Diskussion in diesem Rat und noch intensiver in der vorberatenden Kommission stattgefunden. Ich habe keine Kenntnis davon, dass sich kantonale seither etwas geändert hätte. Wir haben auf Kantonsebene alles im Griff. Wenn andere Kantone wie beispielsweise der Kanton Genf ein Problem haben, sind wir nicht dazu berufen, bei ihnen zu missionieren wie die Welt zu retten ist.

**Frischknecht, EVP/EDU:** Auf den ersten Blick scheint der Vorstoss, dass der Regierungsrat beim Bund eine Standesinitiative für ein Vermummungsverbot im öffentlichen Raum einreichen soll, durchaus etwas Plausibles zu haben. So sind beispielsweise die Schilder an Tankstellen, bei denen die Kundinnen und Kunden darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie den Helm auszuziehen hätten, lediglich Wünsche der Betreiberinnen und Betreiber. Es besteht dafür keine gesetzliche Grundlage oder ein Recht, einen uneinsichtigen Kunden weder zurechtzuweisen noch zu belangen. Da es zudem im öffentlichen Raum keinerlei Anlass gibt, sich zu ver mummen, ausser für spezielle polizeiliche Einsätze, würde ein Vermummungsverbot nicht nur für bewilligungspflichtige Versammlungen oder Kundgebungen, sondern für den gesamten öffentlichen Raum durchaus Sinn machen. In Anbetracht der abgegebenen, aber noch hängigen Standesinitiative des Kantons Aargau, ist das Thema bereits in Bern deponiert und von der einen Kammer auch schon behandelt worden. Zudem wurde im Nationalrat eine Motion für ein nationales Vermummungsverbot eingereicht, welches sowohl im National- als auch im Ständerat behandelt wird. Daher ist die EVP/EDU-Fraktion einstimmig für Nichterheblicherklärung der Motion Zimmermann. Uns befremden aber immer wieder Aussagen auf der Ebene des Regierungs- oder Nationalrates wie: "Ein nationales Verbot würde die Polizeihöhe der Kantone verletzen", oder: "Die Behandlung der Standesinitiative im Nationalrat steht noch an". Dazu stellt sich die Frage, ob die erwähnte Verletzung der Polizeihöhe erst wieder bei einer möglichen Annahme der Initiative ein Thema beim europäischen Gerichtshof wird.

**Dr. Merz, CVP/GLP:** Ich teile mein Votum in eine inhaltliche und eine formelle Ebene. Die CVP/GLP-Fraktion unterstützt die Motion mit klarer Mehrheit, aber nur inhaltlich. Unseres Erachtens darf die Vermummung bei Demonstrationen nicht geschützt werden. Bei vielen Muslimen gilt der islamische Niqab als Zeichen einer extremistischen Haltung.

Auch fortschrittliche muslimische Organisationen in der Schweiz unterstützen ein Verbot der Vollverschleierung und sehen sie als bewusste Abgrenzung zu unserer Kultur. Deshalb unterstützen wir das inhaltliche Anliegen, damit in diesem Bereich tatsächlich griffige Massnahmen durchgeführt werden. Allerdings wären einige Fragen zu klären, wie ein solches Verbot dann tatsächlich umgesetzt werden könnte. Formell sind wir trotzdem gegen die Erheblicherklärung der Motion Zimmermann. Es macht unseres Erachtens keinen Sinn, eine Standesinitiative in dieser Form einzureichen, wenn in Bern bereits eine solche diskutiert wird.

**Zimmermann, SVP:** Ich bin erstaunt, wie formal und juristisch über meinen Vorstoss argumentiert wird. Ich halte das für sehr mutlos. Wir hätten jetzt die Möglichkeit, ein weiteres Zeichen zu setzen, dass wir mit Hooligans und Krawallmachern nichts zu tun haben wollen. Wir hätten zudem die einmalige Möglichkeit, den Kanton Aargau sowie Personen, welche sich im Nationalrat bereits für dieses Thema eingesetzt haben, gleichfalls zu unterstützen. Wenn wir uns von morgens früh bis abends spät nur damit befassen, wie sich ein Rechtsanwalt unterhält, bringe ich einen anderen Anwalt, der das Gegenteil beweisen kann. Ich danke Ihnen nochmals für die Unterstützung meines Anliegens.

Regierungsrat **Dr. Graf:** Der Regierungsrat bittet Sie nach wie vor, die Motion Zimmermann nicht erheblich zu erklären. Er verweist auf die prägnante Antwort vom 26. April 2011. Der Regierungsrat nimmt die Sicherheitsanliegen unserer Bevölkerung ernst und trifft die jeweils notwendigen Massnahmen, welche der Gefahrenabwehr dienen. Standesinitiativen sollten nur dann eingereicht werden, wenn der entsprechende Kanton wirklich ein Problem hat, das würdig ist, in Bern vorgetragen zu werden. Er muss mit dem Problem aktuell in einem Bezug stehen. Das trifft auf den Kanton Thurgau nicht zu. Ich darf sagen, dass wir eine angenehme Ruhe haben. Wir können auch den FC Sion bei uns begrüssen und wir freuen uns auf solche sportlichen Anlässe. Wir sind in der Lage, auch anspruchsvolle Anlässe zusammen mit den beteiligten Organisationen im Kanton Thurgau durchzuführen. Eine Standesinitiative kann an Wert und Bedeutung verlieren. Nämlich dann, wenn sie inflationär eingereicht wird und der entsprechende Kanton nicht dahinter stehen kann.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

## **Beschlussfassung**

Die Motion Zimmermann wird mit 77:29 Stimmen nicht erheblich erklärt.